

## Satzung

### zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißdorf vom 19.07.2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weißdorf folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißdorf vom 19.07.2013 wird wie folgt geändert:

#### § 13 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- 3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.
- 4) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Weißdorf, 14.08.2018



Gemeinde Weißdorf

Hein  
1. Bürgermeister